

7439/AB
vom 27.09.2021 zu 7569/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.558.404

Wien, am 27. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 27. Juli 2021 unter der Nr. **7569/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bluttat in Graz“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- *Wurde gegen den 44-jährigen Tatverdächtigen bereits in der Vergangenheit strafrechtlich ermittelt?*
- *Wenn ja, welche konkreten Straftaten liegen gegen den Tatverdächtigen vor?*
- *Warum verfügt der Tatverdächtige über keine Staatsangehörigkeit?*
- *Seit wann befindet sich der Tatverdächtige in Österreich und wann genau ist dieser nach Österreich eingereist?*
- *Welche Nationalität hat der Tatverdächtige bzw. aus welchem Land stammt er ursprünglich?*
- *Über welchen Aufenthaltstitel verfügt der Tatverdächtige?*
- *Hat der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits um Asyl in Österreich angesucht?*
- *Wenn ja, wann und aus welchem Grund?*
- *Wenn ja, wie verlief das Asylverfahren und welches Ergebnis brachte es?*

- *Falls ein allfälliges Asylverfahren gegen ihn eingestellt wurde, wann und aus welchem Grund geschah dies?*
- *Lebte der 44-Jährige gemeinsam mit seiner Frau in der besagten Wohnung in Graz-Lend und wenn ja, seit wann?*
- *Wann und aus welchem Grund wurde gegen den Tatverdächtigen ein Betretungsverbot verhängt?*

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zur Frage 13:

- *Wurden ihm im Zusammenhang mit dem Betretungsverbot auch noch weitere Maßnahmen auferlegt (z.B. Gewaltpräventionsberatung etc.) und wenn ja, welche?*

Das sicherheitsbehördlich bestätigte Betretungs- und Annäherungsverbot wurde an das Gewaltschutzzentrum Graz und das Magistrat Graz übermittelt.

Zur Frage 14:

- *Welche konkreten Bestrebungen verfolgen Sie bzw. Ihr Ministerium, um eine Strafrechtsreform (im Zusammenhang mit Gewalt an Frauen) voranzutreiben?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- *Welche konkreten Bestrebungen verfolgen Sie bzw. Ihr Ministerium, um straffällig gewordene Asylwerber rascher abzuschieben?*

Der Bereich straffällige Asylwerber und Schutzberechtigte stellt sowohl für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) als auch das Bundesministerium für Inneres einen Schwerpunkt dar, wobei ein rascher Verfahrensabschluss sowie die Einleitung von Aberkennungsverfahren einschließlich der Außerlandesbringung von Straffälligen unerlässlich ist und oberste Priorität hat.

Bei jeder Meldung über die Straffälligkeit einer Asylwerberin bzw. eines Asylwerbers, einer bzw. eines Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten nimmt das BFA eine sofortige und

strenge Prüfung hinsichtlich asyl- und fremdenrechtlicher Konsequenzen vor. Bei Straffälligkeit dieser Personengruppe wird auf Basis der verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Vorgaben das Vorliegen eines Ausschlussgrundes bzw. die Möglichkeit einer Aberkennung des Schutzstatus geprüft. Zudem werden vom BFA Verfahren von straffälligen Fremden beschleunigt geführt und die Möglichkeit der Verhängung einer Schubhaft geprüft. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und somit auch die gerichtlichen Instanzen entschieden sind, wird in weiterer Folge eine Außerlandesbringung durchgeführt. Im Jahr 2020 waren 54 Prozent aller zwangsweise außer Landes gebrachten Personen straffällig.

Karl Nehammer, MSc

